

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1951

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen:

Vermeidung von kirchl. Doppelbesteuerungen.
 Bezirksjugendpfarrer.
 Prüfung in evang. Religionslehre bei der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.
 Kollektenplan 1951 (Ergänzung).
 Evang. Büchereiwesen.
 Jugendplan.
 Veranstaltungen der kirchl. Werke.
 Landeskollekte für Kehl-Sundheim.
 Bericht über Flüchtlingsarbeit im Visitationsbericht.
 Kirchl.-katechetische Kurse in Beuggen.

Verlegung der Kirchspielsgrenzen zwischen den Kirchengemeinden Karlsruhe und Karlsruhe-Knielingen.

Errichtung einer 2. Krankenhaus-Seelsorgestelle in Freiburg.

Besoldung der Geistlichen und Beamten.

Bezirksbeauftragte für die Volksmission.

Einberufung der Landessynode.

Bezirksbeauftragte des Männerwerks.

Unmittelbare Anrufung oberster staatlicher und kirchlicher Stellen.

Kollekte am Pfingstmontag.

Hinweise:

Evang. Film-Beobachter.

Die Bibel als Zeitschrift.

Stammbaum von Adam bis Jesus.

Die Geläute-Intonation.

Dienstnachrichten.

Entschlüsse des Landesbischofs.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbes.Gesetz):

Pfarrer Fritz Bastian in Schwetzingen (Nordpfarre) zum Pfarrer in Holzen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Diebold Schnebel in Wilferdingen zum Pfarrer in Linkenheim unter gleichzeitiger Ernennung zum Dekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, letzteres mit Wirkung vom 1. 5. 1951 auf 6 Jahre.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Heinrich Bartholomeyczik in Feuerbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Fritz Simon in Mühlhausen (Würm) zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Gerhard Strauß in Obergimpeln zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Dr. Gerhard Timm in Adersbach zum Pfarrer daselbst.

Versetzt:

Pfarrkandidat Reinhard Berggötz in Singen/Ho. als Vikar nach Schopfheim, Vikar Pfarrer Erich Delcker in Dietlingen als Pfarrverwal-

ter nach Diersheim, Vikar Pfarrer Heinz Schuchmann in Karlsruhe-Mühlburg (Karl-Friedrich-Pfarrei) als Pfarrverwalter nach Dühren, Pfarrkandidat Fritz Schullerus in Schopfheim als Vikar nach Singen/Ho., Vikar Gotthilf Zimmermann in Mannheim-Sandhofen als Pfarrvikar nach Oppenau.

Entschlüsse des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Hans Becker in Buch am Ahorn zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat) und die Ernennung des Pfarrvikars Willi Böhme in Oppenau zum Pfarrer in Dallau (Fürstl. Leiningisches Patronat).

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Dr. Gerhard Timm in Adersbach.

Versetzt:

der mit der Versehung der Stelle des Vorstandes der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg beauftragte Vorstand der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach, Oberfinanzrat Wilfried

Seitz, zur Evang. Pflege Schönau in Heidelberg.

Ernannt:

Finanzrat Dr. Walter Meller bei der Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg zum Vorstand dieser Verwaltung, Oberfinanzrat Wilfried Seitz bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Vorstand dieser Verwaltung.

Genehmigt:

der Verzicht des Pfarrers Dr. Willy Scholz, z. Zt. Religionslehrer in Freiburg, auf die Pfarrei Lauda.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Otfried Fehrle in Haltingen auf 1. 10. 1951, Pfarrer Adolf Mack in Linkenheim auf 1. 5. 1951, Pfarrer Heinrich Schäfer in Wertheim (obere Pfarrei) auf 1. 8. 1951, Pfarrer Fritz Schneider in Sinsheim auf 1. 6. 1951, Pfarrer Walther Schübler, Leiter des Diakonissenmutterhauses Frankenstein in Wertheim, auf 1. 4. 1951.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Albert Ehrle in Holzen auf 1. 7. 1951.

Entlassen gemäß § 15 Pfarrkandidatenordnung:

Pfarrvikar Heinrich Fehr in Oppenau.

Entschließungen des Württ.-Bad. Ministerpräsidenten.

Uebernommen als Staatsangestellter:

der frühere Pfarrer und ehem. Studienrat Re-

ligionslehrer Paul Gäbler am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim.

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Dr. Werner Lauterbach in Heidelberg (Handelsschule) und Religionslehrer Vikar Hans Siefert in Mannheim (Handelslehranstalt) zu Studienräten unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

Diensterledigungen.

Haltingen, Kirchenbezirk Lörrach.

Pfarrhaus wird voraussichtlich frei.

Ihringen, Kirchenbezirk Freiburg.

Pfarrhaus wird frei.

Lauda, Kirchenbezirk Wertheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Mannheim-Friedrichsfeld, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Schwetzingen (Nordpfarre), Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrhaus wird nahezu frei.

Wilferdingen, Kirchenbezirk Durlach.

Pfarrhaus wird nahezu frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 7. Mai abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 10. 2. 1951 *Vermeidung von kirchl.
Nr. 3512. Doppelbesteuerungen betr. J

Die Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland hat unterm 22. 9. 1950 Nr. 12 093 VI folgendes Rundschreiben an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen erlassen:

„Die Anordnung der Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Falle der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitze festgesetzt. Der

Bruchteil gilt für alle Reichssteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstimmend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.“

und ferner in § 4:

„Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.“

Dieses Verfahren entspricht wegen der dabei aufzuwendenden umfangreichen Verwaltungsarbeit und der Geringfügigkeit des erreichbaren Erfolges weithin nicht mehr dem Erfordernis einer einfachen Verwaltung. Es wird daher empfohlen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen künftig anstelle des in § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 7. 3. 1939 vorgesehenen Verfahrens folgende Richtlinien anzuwenden:

Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten

kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuer-Zuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.

Die Regelung der Frage, welche Kirche als alleinige Steuergläubigerin anzusehen ist, wenn bei einem Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz die Kirchensteuer in einem Kirchengebiet abgezogen wird, in dem der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, bleibt mit Rücksicht darauf, daß die staatliche Finanzverwaltung gegenwärtig bezüglich der Lohnsteuer die entsprechende Frage erwägt, einstweilen der Vereinbarung unter den Landeskirchen vorbehalten.
(gez.) D. Brunotte."

OKR. 12. 2. 1951 Bezirksjugendpfarrer betr.
Nr. 1389.

Nachstehend geben wir die Bezirksjugendpfarrer bekannt:

Kirchenbezirk:

1. **Adelsheim:** Pfarrverwalter Erich Leytz, Walldürn,
2. **Boxberg:** Pfarrer Ernst Ludwig, Hirschlanden,
3. **Bretten:** Pfarrer Heinrich Hollstein, Menzingen,
4. **Durlach:** Pfarrer Hans-Otto Jaeger, Karlsruhe-Aue,
5. **Emmendingen:** Pfarrer Fritz Dambach, Malterdingen,
6. **Freiburg:** z. Zt. nicht besezt,
7. **Heidelberg:** Vikar Richard Arendt, Heidelberg,
8. **Hornberg:** Pfarrer Karl Heinrich Jordan, Bad Dürkheim,
9. **Karlsruhe-Stadt:**
 - a) amerik. Zone: in Vertretung: Pfarrer Hans Hermann, Karlsruhe,
 - b) franz. Zone: Vikar Gerhard Lierse, Gernsbach,
10. **Karlsruhe-Land:** Pfarrer Karl Rupp, Friedrichstal,
11. **Konstanz:** Pfarrer Theodor Lipps, Ludwigshafen,
12. **Ladenburg-Weinheim:** Pfarrer Hermann Stöhrer, Grobsachsen,
13. **Lahr:** Pfarrer Albrecht Schäfer, Mahlberg,

14. **Lörrach:** Pfarrer Fritz Meyer, Weil a. Rh.,
15. **Mannheim:** Pfarrer Kurt Koch, Mannheim,
16. **Mosbach:** Pfarrer Friedrich Sander, Neckarzimmern,
17. **Müllheim:** Pfarrer Richard Ding, Feldberg,
18. **Neckarbischofsheim:** Pfarrer Hans Schäfer, Siegelsbach,
19. **Neckargemünd:** Pfarrer Dr. Hermann Wallenwein, Eberbach,
20. **Oberheidelberg:** Pfarrer Helmut Herrmann, Nußloch,
21. **Pforzheim-Stadt:** Pfarrer Friedrich Allinger, Pforzheim,
22. **Pforzheim-Land:** Pfarrer Karl Weeber, Kieselbronn,
23. **Rheinbischofsheim:** Pfarrer Georg Reineck, Kehl,
24. **Schopfheim:** Pfarrer Friedrich Kopp, Todtnau,
25. **Sinsheim:** Pfarrer Heinrich Vollhardt, Eschelbronn,
26. **Wertheim:** Pfarrer Wilfried Stöber, Wertheim.

OKR. 15. 2. 1951 *Prüfung in evangelischer
Nr. 3597. Religionslehre bei der
zweiten Prüfung für das
Lehramt an Volksschulen
betr.

Für die Dienstprüfung der Lehrer in Religion wird außer der Kenntnis der amtlich eingeführten Schullehrbücher für den Religionsunterricht die Beschäftigung mit nachstehend genannten Werken sehr dringlich empfohlen:

1. **Zur allgemeinen Orientierung.**
Kittel Helmuth: Vom Religionsunterricht zur evang. Unterweisung, Westermann, Braunschweig 1949.
2. **Zur Methodik.**
Schmidt Gerhard: Katechetische Anleitung, Kaiser, München 1947.
3. **Zur Bibelkunde.**
Weber Otto: Die Botschaft der Bibel, Vandenhoeck, Göttingen 1949.
4. **Zur Kirchengeschichte.**
Schuster-Bartels: Evangelium und Geschichte (Geschichte der christl. Kirche), Diesterweg, Frankfurt 1950.
5. **Zur Behandlung biblischer Geschichten.**
Herntrich-Heidepriem: Die biblische Geschichte in der kirchl. Unterweisung (100 katechet. Besprechungen), Burckhardt-Verlag, Berlin 1946.

Die Pfarrämter werden gebeten, alle Junglehrer, die ihre Religionsprüfung innerhalb der 2. Lehrerprüfung noch nicht abgelegt haben, darauf hinzuweisen und ihnen bei ihren Prüfungsvorbereitungen zur Seite zu stehen. Auch wollen nach Möglichkeit die Pfarrämter bzw. Dekanate (Dekanatsbibliotheken) den Kandidaten zur Erlangung dieser Literatur behilflich sein. Im übrigen wird in diesem Zusammenhang noch-

mals auf die im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1 von 1949 veröffentlichte Prüfungsordnung für die Religionsprüfung innerhalb der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hingewiesen.

**OKR. 24. 2. 1951 Kollektenplan für das Jahr
Nr. 3796. 1951 betr.**

Nachdem zum Tag der Inneren Mission der 20. Sonntag nach Trinitatis (7. 10. 1951) bestimmt ist, wird für diesen Sonntag auch eine Pflichtkollekte für die Innere Mission angeordnet. Der Kollektenplan für das Jahr 1951 ist entsprechend zu ergänzen.

**OKR. 27. 2. 1951 *Evangelisches Bücherei-
Nr. 4883. wesen betr.**

Veranlaßt durch ein Schreiben der Kanzlei der Evang. Kirche in Deutschland, weisen wir die Pfarrämter auf die Bedeutung der evang. Gemeindebüchereien hin. Die Büchereiarbeit gehört zu den volksmissionarischen, unaufgebbaren Aufgaben der Kirche. Hier ist eine Möglichkeit gegeben, gute christliche Bücher unseren Gemeindegliedern zugänglich zu machen, eine Aufgabe, die heute umso notwendiger ist, als minderwertige und die Seele unseres Volkes vergiftende Bücher von unverantwortlicher Seite immer stärker vertrieben werden. Der nationalsozialistische Staat hat wohl gewußt, warum er die kirchliche Gemeindebüchereiarbeit seinerzeit empfindlich eingeschränkt hat und sie ganz zum Erliegen bringen wollte. Wir halten es für wichtig, die evang. Gemeindebüchereien jetzt wieder aufzubauen und dort, wo bisher noch keine bestand, solche einzurichten. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß für die Einrichtung und den Ausbau evang. Gemeindebüchereien örtliche Fondsmittel verwendet werden.

Wir empfehlen, die bestehenden oder einzurichtenden evang. Gemeindebüchereien dem Landesverband evang. Gemeindebüchereien in Baden, Karlsruhe, Blumenstr. 1, anzuschließen, der in einzelnen Fällen auch bereit ist, durch Buchgaben und finanzielle Beihilfen die Errichtung einer Gemeindebücherei zu ermöglichen. Wir weisen besonders auf die Veröffentlichungen des Landesverbandes in der badischen Beilage der Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ hin (Jahrgang 1948 Seite 14 und 1950 Seite 321), aus denen zu ersehen ist, in welcher Weise der Landesverband diese wichtige kirchliche Arbeit zu fördern in der Lage ist.

**OKR. 28. 2. 1951 *Jugendplan betr.
Nr. 1205.**

Wie bekannt sein dürfte, wurde kürzlich in Bonn das Jugendhilfswerk zum Zweck der Bereitstellung von Bundesmitteln für die verschiedensten Aufgaben der Jugendhilfe ins Leben gerufen. Auf Vorschlag des Rates der EKID. ist Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller in Stuttgart

in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Jugendkammer der EKID. vom Bundesministerium in das Kuratorium berufen worden.

Wenn wir uns auch keinen übertriebenen Hoffnungen auf Zuteilungen aus dem Fonds der Jugendhilfe für die Jugendaufgaben im Raum unserer Kirche hingeben dürfen, so ist es doch nötig, daß wir unsere Wünsche auf Unterstützungen anmelden. Neben den Geldern vom Bund lassen sich zweifellos auch Beiträge von den Ländern flüssig machen, wenn die Anträge formgerecht abgefaßt sind. Damit dies gewährleistet ist, darf keine evang. Stelle ohne vorherige Prüfung und Beratung einen Antrag an das Jugendhilfswerk vorlegen. Es wird deshalb folgende Ordnung getroffen:

Mit sozialen Jugendprojekten sind im Raum unserer Kirche befaßt:

- a) das Landesjugendpfarramt,
- b) die Innere Mission.

Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

1. Für jugendfürsorgerische Maßnahmen, z. B. Errichtung von Lehrlingsheimen, Jugendwohnheimen, Jugendarbeitsstätten, ist der Gesamtverband der Inneren Mission Karlsruhe, Redtenbacherstr. 14, zuständig,
2. für jugendpflegerische Maßnahmen, z. B. örtliche oder überörtliche Jugendheime, Kurse, ökumenische Aufbaulager, ist das Landesjugendpfarramt zuständig,
3. Unternehmen im Rahmen der Jugendhilfe, die teils fürsorgerischen, teils pflegerischen Charakter haben, z. B. Heimschulen, Arbeitsgilden, Jugenddorf usw. werden gemeinsam bearbeitet, wobei die Federführung beim Landesjugendpfarramt liegt.

Die beiden Organisationen werden in enger Arbeitsverbundenheit die Fragen miteinander bearbeiten. Alle Planungen der einzelnen Gemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Jugendgruppen oder kirchlichen Vereine sind entsprechend dieser Regelung entweder dem Landesjugendpfarramt oder dem Gesamtverband der Inneren Mission vorzulegen. Durch diese Stellen werden die Eingaben im Benehmen mit dem Einreicher bearbeitet und zur Vorlage gebracht.

**OKR. 8. 3. 1951 Veranstaltungen der kirchlichen Werke betr.
Nr. 5447.**

Wir erinnern die Werke an den Erlaß vom 7. 10. 1949 Nr. 22 758 (VBl. S. 45), nach dem die größeren übergemeindlichen Veranstaltungen rechtzeitig dem Evang. Oberkirchenrat anzuzeigen sind.

**OKR. 12. 3. 1951 Landeskollekte für den Bau
Nr. 5167. einer Kirche und eines Pfarrhauses in Kehl-Sundheim betr.**

Am Sonntag Trinitatis, dem 20. Mai 1951, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Kehl-Sundheim er-

hoben, die am Sonntag zuvor der Gemeinde mit nachfolgenden Worten **zu empfehlen** ist:

Kehl-Sundheim zählt gegenwärtig zirka 1600 evangelische Seelen, besitzt jedoch weder eine Kirche noch ein Pfarrhaus. Das einzige kircheneigene Haus in der Gemeinde ist ein kleiner Kindergarten. Die Gottesdienste müssen daher im Bürgersaal stattfinden, der zu klein und ungenügend ist. Bereits in den Jahren 1936 bis 1938 wurden Pläne für eine Kirche und ein Pfarrhaus entworfen, die wegen des Krieges leider nicht verwirklicht werden konnten. Die zweimal evakuierte Grenzlandgemeinde fand nach Rückkehr im Jahre 1945 die Wohnungen ausgeplündert oder zerstört vor. Industrie und Hafen liegen heute noch in dem ausschließlich von den Franzosen besetzten Teil von Kehl, sodaß eine Arbeitsmöglichkeit vielfach fehlt. Dennoch ist die arme Gemeinde gezwungen, den unbedingt notwendigen kirchlichen Raum zu schaffen, und ist auch bereit, hierfür große Opfer zu bringen. Sie ist jedoch auf die brüderliche Hilfe der Glieder der Landeskirche angewiesen, um die sie herzlich bittet.

OKR. 12. 3. 1951 ***Bericht über die Flüchtlingsarbeit im Visitationsbericht betr.** ✓
Nr. 5678.

Im Visitationsbericht (vgl. Anlage A zur Visitationsordnung vom 28. 4. 1921 — VBl. S. 25 ff. —) ist künftig unter Ziff. 12 über die Eingemeindung der Flüchtlinge eingehend zu berichten, ferner unter Ziff. 33 über die Arbeit der Flüchtlingsfürsorgerinnen.

OKR. 12. 3. 1951 **Kirchlich-katechetische Kurse in Beuggen betr.**
Nr. 5909.

Im 2. Halbjahr 1951 werden folgende kirchlich-katechetische Kurse in Beuggen durchgeführt:

- 4. — 27. 7. 1951 2. Kurs mit Abschlußprüfung
- 24. 9. — 13. 10. 1951 1. Kurs
- 1. — 23. 11. 1951 2. Kurs mit Abschlußprüfung.

Wir bitten die Pfarrämter, jüngere Lehrkräfte, die sich auf die Dienstprüfung vorbereiten, sowie andere Lehrkräfte, die eine Vertiefung ihrer Ausbildung für den evang. Religionsunterricht wünschen oder nötig haben, auf diese Kurse aufmerksam zu machen. Der Juli-Kurs gibt Lehrkräften, die ihre Dienstprüfung bereits abgelegt haben, die letzte Gelegenheit, ihre Religionsprüfung im Rahmen der 2. Lehrerprüfung in Beuggen abzulegen. In Zukunft muß die Religionsprüfung zusammen mit der 2. Lehrerprüfung absolviert werden. Die Kurse in Beuggen geben die Möglichkeit, sich in gründlicher Weise auf die Religionsprüfung innerhalb der 2. Lehrerprüfung vorzubereiten. Die Abschlußprüfung in Beuggen wird in Zukunft in Form eines Kolloquiums durchgeführt und hat den Zweck, den Besuchern Rechenschaft über den Erfolg ihrer Teilnahme an den Kursen zu geben.

Die Anmeldungen sind spätestens 14 Tage vor Kursbeginn an den Evang. Oberkirchenrat

zu richten. Die Kreisschulämter sind angewiesen, zum Besuch der Beuggener Kurse Urlaub zu gewähren. Die Kursbesucher erhalten 75 % Fahrpreismäßigung. Der Verpflegungsbeitrag, der von den Kursteilnehmern selbst zu tragen ist, beträgt 2. — DM pro Tag. Die übrigen Kosten trägt die Landeskirche.

OKR. 16. 3. 1951 **Verlegung der Kirchspiels-**
Nr. 5920. **grenze zwischen der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe und der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen betr.**

Die Kirchspielsgrenze zwischen der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe und der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen wird, soweit sie rechts der Alb der früheren politischen Gemarkungsgrenze folgt, mit Wirkung vom 1. April 1951 mit staatlicher Genehmigung an die Eisenbahnlinie Karlsruhe — Neureut verlegt.

OKR. 16. 3. 1951 **Errichtung einer 2. Krankenhaus-Seelsorgestelle in Freiburg betr.**
Nr. 6009.

Der Evang. Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. 4. 1951 in Freiburg eine 2. Krankenhaus-Seelsorgestelle errichtet.

OKR. 17. 3. 1951 **Besoldung der Geistlichen und Beamten betr.**
Nr. 6014.

In Anlehnung an das Vorgehen des Landes Württemberg-Baden bei der Besoldung der Staatsbeamten und bei der Vergütung der Staatsangestellten wird

den **im aktiven Dienst** der Landeskirche stehenden ständigen und unständigen Geistlichen, Vikarinnen, Vikarkandidatinnen und Kreisdekanen,

den **im aktiven Dienst** der Landeskirche befindlichen Beamten in **allen** Besoldungs- und Vergütungsgruppen und den Beamtenanwärtern

mit Wirkung **ab 1. Februar 1951** bis zum Erlaß neuer Bestimmungen über die Gehälter **eine nicht ruhegehaltsfähige Sonderzulage in Höhe von monatlich 20. — DM** gewährt.

OKR. 19. 3. 1951 **Bezirksbeauftragte für die Volksmission betr.**
Nr. 5690.

Zu Bezirksbeauftragten für die Volksmission wurden bestellt:

Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt: Pfarrer Gerhard Schweikhart, Karlsruhe (anstelle von Pfarrer Dr. Köhnlein);

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Pfarrer Karl Rupp, Friedrichstal (anstelle von Pfarrer Heuser, jetzt Wössingen);

Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt: Pfarrer Konrad Barner, Pforzheim (anstelle von Pfarrer Allinger).

LB. 20. 3. 1951 **Die Einberufung der Landes-**
Nr. 6104. **synode betr.**

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode auf Sonntag, den 22. April 1951, nach Langensteinbach (Bibelheim Bethanien) einberufen.

Es soll darum **am Sonntag, dem 22. April 1951**, in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib deinen heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 29. 3. 1951 **Bezirksbeauftragte des**
Nr. 6392. **Männerwerks betr.**

Zu Bezirksbeauftragten des Männerwerks wurden ernannt:

Kirchenbezirk **Boxberg:**

Pfarrer **Adelmann** - Schillingstadt anstelle von Pfarrer Köhler-Uiffingen.

Kirchenbezirk **Neckarbischofsheim:**

Pfarrer **Hüb** - Reichartshausen anstelle von Pfarrer Ritter Dr. von Peter, jetzt Mosbach.

OKR. 31. 3. 1951 **Die unmittelbare Anrufung**
Nr. 6540. **oberster staatlicher und**
 auch kirchlicher Stellen betr.

Wir müssen immer wieder die Wahrnehmung machen, daß Pfarrämter sich mit Eingaben unmittelbar an die verschiedenen Abteilungen des Präsidenten des Landesbezirks Baden oder an die Ministerien nach Freiburg wenden. Wir halten dieses Vorgehen der Sache nicht dienlich und bitten die Pfarrämter, von solchen unmittelbaren Eingaben Abstand zu nehmen. Werden einem Pfarramt Dinge bekannt, die der Abhilfe durch die obersten staatlichen Stellen bedürfen, so hat das Pfarramt einen entsprechenden Bericht hierher vorzulegen, und wir werden dann nach Prüfung aller Umstände entsprechend vorstellig werden. Um von vornherein Rückfragen zu vermeiden, müssen solche Berichte die Tatsachen genau und vollständig angeben und dabei nur solche Angaben verwenden, die einer Nachprüfung unbedingt standhalten.

OKR. 11. 4. 1951 **Kollekte am Pfingstmontag**
Nr. 7775. **für den Evang. Bund betr.**

Wir stellen den Gemeinden anheim, am Pfingstmontag 1951 eine Kollekte für die Arbeit des Evang. Bundes zu erheben. Die Ergebnisse der Kollekte sind für das konfessionskundliche Institut des Evang. Bundes in Bensheim und für die Diasporaarbeit in Oesterreich bestimmt. Die gesammelten Beträge sind in der üblichen Weise über die Dekanate an die Evang. Landeskirchenkasse abzuführen.

Hinweise.

Wir weisen darauf hin, daß dieser Nummer des Kirchl. Ges.- und Ordnungsblattes eine Werbenummer des „**Evang. Film-Beobachter**“ beiliegt. Wir empfehlen den Bezug dieses Blattes.

Französische, englische und amerikanische Bibelgesellschaften haben schon seit einigen Jahren angefangen, die Bibel auf eine neuartige, den heutigen Menschen ansprechende Weise zu verbreiten, nämlich in Form und Aufmachung einer Illustrierten Zeitschrift. Diese „**Bibel als Zeitschrift**“ hat sich in jenen Ländern als ein außerordentlich wertvolles volksmissionarisches Werkzeug erwiesen. Die Verbreitung geschieht durch Verkauf an Bahnhofskiosken oder Straßenverkauf; es empfiehlt sich aber auch, die Zeitschrift in Bahnhofmissionen und Wartezimmern von Aerzten und Zahnärzten auszulegen.

Nun hat zu unserer Freude der Eichenkreuzverlag in Kassel-Wilhelmshöhe mit der Herausgabe von Bibelteilen in Form von Illustrierten Zeitschriften begonnen und als erstes Heft eine Lutherübersetzung des Matthäus-Evangeliums vorgelegt. Als zweites Heft ist in Vorbereitung eine Uebersetzung des Römerbriefes von Rudolf Alexander Schroeder.

Das Heft kostet 50 Pfg. Die Abgabe erfolgt nur ab 10 Stück, bei größeren Mengen werden Staffelpreise vereinbart:

ab 20 Stück 48 Pfg.,
ab 50 Stück 45 Pfg. usw.

Wir weisen die Pfarrämter mit lebhafter Empfehlung auf diese Möglichkeit volksmissionarischer Schriftenmission hin.

Ein Herr Karl Hartmann in Karlsruhe hat in jahrelanger mühevoller Arbeit einen **Stammbaum von Adam bis Jesus** nach den biblischen Angaben zusammengestellt und künstlerisch ausgeführt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dieses Blatt für den Religionsunterricht oder die Arbeit in Gemeindekreisen zu erwerben, wo Bedürfnis danach besteht.

Unter dem Titel „**Die Geläute-Intonation**“ hat Dr. Walter Leib in gedrängter Form Beobachtungen beim Läuten der Glocken zusammengetragen, die für die Instandhaltung der Glocken wichtig sind. Wir empfehlen diese kleine Schrift den Pfarrämtern, sie kann zum Preis von - .20 DM beim Evang. Preßverband für Baden, Karlsruhe, Blumenstr. 1, bestellt werden.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 - 12 Uhr
und 15.30 - 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.